

Alter Kostentarif		
Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite (Nicht als Abschrift gilt der erneute Ausdruck von EDV-gespeicherten Schriftstücken, dieser gilt als EDV-Durchschreibesatz nach Tarifnummer 1.2)	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,5
1.1.2	in Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden je Seite bis auf	2,5 5
1.2	Durchschriften sowie EDV-Durchschreibesätze je angefangene Seite	 0,25
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten sowie	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 jede weitere Kopie	0,25 0,15
1.3.1.2	im Format DIN A 3 1 Kopie jede weitere Kopie	0,5 0,3

Neuer Kostentarif		
Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarzweiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,5
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.2.4:	

1.3.2	mit Lichtpaus- und ähnlichen Geräten bis zum Format	
	DIN A 3 je Kopie	2,5
	bei größeren Formaten	8
1.4	Rückkopien von Mikrofilm und je Seite DIN A 4	0,5
	Milcrofiche DIN A 3	1
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,5
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,5

	Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand

2.2.1.1	der Durchschrift	2
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern	2,5
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,5
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach 59 Abs. 1 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,50 – 100,00

2.4.1	- über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00
2.4.2	- über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.4</u> Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses	

			b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
			2.6 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
			2.7 Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand

3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach 72 Abs. 1 NBauO -soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen	5
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn Anfragen ohne besondere Ermittlung	3,5
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	15
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,5
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	15
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10

3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12
	Anmerkung zu Nr. 3.1	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
	c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr.1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25

	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede (angefangene) Seite 0,25 jedoch mindestens 2,5	

	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u> a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10

5	Schriftliche Aufnahmen eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00

5	Nutzung des Archives	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
	<u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u> Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand

7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit	10,00 – 25,00
	für jede angefangene halbe Stunde	
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 EURO des Bürgerschaftsvertrages	10
8.2	für jede weitere angefangene 5.000,-- EURO	5
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	13

7	Abwasserbeseitigung	
7.1	Entwässerungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 7.1:</u>	
	Nach dieser Tarifstelle wird nur der Verwaltungsaufwand erhoben. Für die ggf. stattfindende Inanspruchnahme der Einrichtung für Abwasserbeseitigung ist eine Beseitigungsgebühr nach der Abwassergebührensatzung zu erheben.	
7.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
7.3	Abnahme der Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
8	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	nach Zeitaufwand
9	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
9.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75
9.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand

9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	8
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	8
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen für	15,00 – 100,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,5
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,5
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,5

9.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
11	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
12	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
12.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand

12.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.1 und 12.2:</u>	
	Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
12.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.3:</u> Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	
12.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.4:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.	
12.5	Rechtsbehelfe	

12.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
12.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ - fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
12.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
12.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 12.5.2:</u>	
	Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	

13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,5

13	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	<u>Anmerkung zur Nr. 13:</u> a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder	

14	Feststellungen aus Konten und Akten je	13
15	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 15:</u>	
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb besonders als Auslage zu erstatten.	

	cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.	
	c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
14	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

16	Bauverwaltung	
16.1	Abgabe von Bauleitplänen und sonst. Grundstücksplänen als Lichtpausen	nach Tarif- nummer 1.3.2
	<u>Anmerkung zu Nr. 16.1</u> Für die Weitergabe amtlicher Karten anderer Stellen (z. B. der Katasterverwaltung) ist der von diesen Stellen festgesetzte Abgabepreis zu entrichten.	
16.2	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem überschlägig ermittelten Wert	
16.2.1	bis 10.000,00 EURO	15
16.2.2	über 10.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO	26
16.2.3	über 25.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO	31
16.2.4	über 50.000,00 EURO bis 125.000,00 EURO	36
16.2.5	über 125.000,00 EURO bis 250.000,00 EURO	46
16.2.6	über 250.000,00 EURO	61
16.3	Erschließungs- und Beitragsbescheinigungen je Fall	5
16.4	Bescheinigungen über Festsetzungen eines Bebauungsplanes	8

16.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 BauGB	20
16.6	Bestätigung über die Erschließung für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 a NBauO	
16.6.1	bei Einfamilienhäusern	26
16.6.2	bei Mehrfamilienhäusern	31
	zuzüglich für jede Wohneinheit	5
16.6.3	mit gewerblicher Nutzung	51
16.6.4	bei Nebengebäuden, An- und Umhauen	15

17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	18
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anreiseweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle.	13
	Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend.	
19	Genehmigungen nach der Friedhofsordnung (FrO)	

19.1	Genehmigung zur Bestattung anderer Personen (§ 1 Aba. 3 FrO)	26
19.2	Genehmigung besonderer Veranstaltungen (§ 4 Aba. 2 FrO)	15
19.3	Zulassung von Ausnahmen (§ 6 Aba. 4 FrO)	15
19.4	Genehmigung zur Umbettung (§ 11 Aba. 4 FrO)	26
19.5	Vergabe von Wahlgrabstätten (§ 14 Aba. 1 FrO)	15
19.6	Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 14 Abi. 2 FrO)	15
19.7	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen je Grabmal (§ 18 Aba. 1 und 3 FrO)	26
19.8	Genehmigung zur Entfernung von Grabmalen (§ 20 Abs. 1 FrO)	26
20	(aufgehoben)	
22	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	13

	Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seile	2,5
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden	
22.3	Benutzung der Archivs	
22.3.1	für einen Tag	13
22.3.2	für eine Woche	26
22.3.3	für längere Zeit bis zu <u>Anmerkung zu Nrn 22.1 bis 22.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	102

23	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.			26 bis 760
23.1	Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts andere* bestimmt ist. Die Gebühr bei einem Streitwert bis 250 Euro beträgt 50 DM. Die Gebühr erhöht sich bei einem			
	Streitwert	für jeden angefangenen Betrag von	um	
	bis ... EURO	weiteren ... EURO	... EURO	
23.1.1	1.500	250	5	
23.1.2	5.000	500	8	
23.1.3	10.000	1.000	10	
23.1.4	25.500	2.500	18	
23.1.5	51.000	5.000	26	
23.1.6	128.000	15.000	33	
23.1.7	256.000	25.500	38	
	Die Gebühr bei einem Streitwert ab 256.000 EURO beträgt 767 EURO.			

23.1.8	Eine Gebührentabelle für Streitwerte von 25 EURO bis 256.000 EURO ist diesem Kostentarif als Anlage 1 beigefügt.	
--------	--	--